

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (67)697

Vol. 1967/0123

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(67) 697 endg.

Brüssel, den 22. November 1967

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
über :

1. die zollamtliche Überwachung der Waren, die in das
Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden,
 2. die vorübergehende Verwahrung dieses Zollguts
-

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(67) 697 endg.

BEGRÜNDUNG

Vorbemerkungen

1. Die Einführung der Zollunion als Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird im wesentlichen in dem einschlägigen Kapitel des Vertrages behandelt. Dieses Kapitel enthält genaue Vorschriften über die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Zölle, die schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs sowie die Änderungen und Aussetzungen seiner Zölle. Demgegenüber ist in Artikel 27 des Vertrages hinsichtlich der nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nur ihre Angleichung in dem Maße vorgesehen, soweit sie erforderlich ist; diese Angleichung ist von den Mitgliedstaaten vor dem Ende der ersten Stufe vorzunehmen. Eine Ermächtigung, zwingende Bestimmungen vorzuschreiben, wird den Institutionen der Gemeinschaft durch diesen Artikel nicht übertragen.

Aufgrund der Arbeiten, die in dieser Sache unter Beteiligung der Mitgliedstaaten durchgeführt worden sind, hat die Kommission indessen festgestellt, daß es notwendig ist, die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs zu gewährleisten. Dazu bedarf es für bestimmte Sachgebiete zwingender Gemeinschaftsakte, welche die notwendigen Maßnahmen für die Einführung eines Zollrechts bestimmen, das die erwähnte Einheitlichkeit garantieren soll. Da es sich um die Einführung eines Grundelements der Zollunion handelt und den Institutionen der Gemeinschaft in dem einschlägigen Kapitel des Vertrages keine solchen Befugnisse übertragen worden sind, können die Gemeinschaftsakte im vorliegenden Fall nicht auf spezifische Vertragsvorschriften gestützt werden, insbesondere nicht auf die Vorschriften über die gemeinsamen Handelspolitik.

.../...

...

Einleitung

2. Gelangen Waren aus dem Ausland in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, so müssen sie zwingend auf den Kais der Häfen gelagert oder in Lagerräume oder an bestimmte Stellen, zum Beispiel Verzollungszonen verbracht werden. Dort können sie im allgemeinen nur kurze Zeit und unter Zollaufsicht verbleiben, bevor sie einer bestimmten Zollbehandlung zugeführt werden.

3. Obwohl die in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Bedingungen für diese Erfassung des Zollguts und seine Verwahrung festsetzen, zahlreiche Gemeinsamkeiten aufweisen, ergeben sich doch gewisse Unterschiede. Die Bedeutung der Formalitäten, die für die Überwachung der aus dem Ausland kommenden Waren bestehen und deren Einführung vom Beförderer oder allgemeiner vom Einführer gefordert wird, unterscheidet sich wesentlich in den einzelnen Mitgliedstaaten. Dies gilt ebenso von dem Zeitraum zwischen dem Verbringen einer Ware in das Zollgebiet bis zu dem Zeitpunkt in dem diese Ware einer bestimmten Zollbehandlung zugeführt wird.

4. Diese Unterschiede haben häufig ihre Ursache in der geographischen Lage, in der Wirtschaft oder im Handel bestimmter Mitgliedstaaten; nichtsdestoweniger bleibt die Tatsache bestehen, daß vor allem vom 1. Juli 1968 an Verkehrsverlagerungen auftreten können, wenn die Erleichterungen, die den Beförderern oder Importeuren gewährt werden, davon abhängen, an welchem Grenzübergang das Zollgut in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wird.

Ferner würden sich daraus zweifellos Verlagerungen der Zolleinnahmen ergeben.

Die ordnungsgemäße Verwirklichung der Zollunion, die eines der Ziele der Gemeinschaft ist, könnte somit, wie auch der Ministerrat am 11. Mai 1966 feststellte, unmittelbar gefährdet werden.

.../...

5. Die Notwendigkeit der Annäherung im vorliegenden Fall ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen. Unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die Tatsache, daß einige der nationalen Vorschriften, die durch den vorliegenden Vorschlag einer Richtlinie betroffen werden, sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken, ist die Kommission der Ansicht, daß in diesem Falle nur Artikel 100 des Vertrages als Rechtsgrundlage in Betracht kommt. Bei Anwendung dieses Artikels sind das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu hören.

6. Der vorliegende Richtlinienvorschlag, dessen Bestimmungen im folgenden analysiert werden, geht von diesen Überlegungen aus; er behandelt nacheinander die Bedingungen, die von den Mitgliedstaaten zum einen nach dem Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu beachten sind (Titel I - Erfassung von Zollgut) sowie zum anderen die Bedingungen, die dann gelten, wenn diese Waren vorübergehend verwahrt werden, bis sie einer bestimmten Zollbehandlung zugeführt werden (Titel II - Vorübergehende Verwahrung).

7. Waren, die Gegenstand der Verträge über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft sind, unterliegen ebenfalls den Vorschriften dieser Richtlinie. Diese beiden Verträge enthalten weder ausdrücklich noch stillschweigend Vorschriften über die Annäherung des Zollrechts. Diese Annäherung bedeutet keine Änderung im Verhältnis zum EGKS-Vertrag, der die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in dieser Sache nicht einschränkt, und sie ändert auch nicht die Bestimmungen des EURATOM-Vertrages ab. Man kann daher nach Artikel 232 des EWG-Vertrages den Schluß ziehen, daß die Vorschriften, die aufgrund dieses Vertrages beschlossen werden, auch für die in Rede stehenden Waren gelten.

I. Anwendungsbereich (Artikel 1)

8. Artikel 1 übernimmt in diesem Punkt die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften und bestimmt, daß die Richtlinie auf alle Waren Anwendung findet, die in das Zollgebiet verbracht werden.

Absatz 2 enthält eine Begriffsbestimmung der Zollbehandlung der Verwahrung. Mit Rücksicht auf die unterschiedlichen rechtlichen Benennungen in den Mitgliedstaaten, ist dieser Richtlinie als Anhang eine Aufzählung der in Betracht kommenden Zollbehandlungen beigelegt. Natürlich kann von nun an die Einrichtung einer neuen Zollbehandlung der Verwahrung nur unter Beachtung der Regeln dieser Richtlinie stattfinden.

.../...

II. Titel I - Erfassung des Zollgutes

9. Die Bestimmungen dieses Titels bestimmen, dass die in das Zollgebiet verbrachten Waren unmittelbar der zollamtlichen Überwachung unterworfen sind; sie legen ferner die Bedingungen dieser Überwachung fest.

10. Die in diesem Titel festgelegten Grundsätze verpflichten die Mitgliedstaaten zunächst, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, damit der Beförderer die von den zuständigen inländischen Behörden bezeichneten Zollstrassen benutzt, um das Zollgut entweder der Zollstelle oder einem anderen von den gleichen Behörden bezeichneten und zollamtlich überwachten Ort zuzuführen (Artikel 2 Absatz 2). Diese beiden Möglichkeiten rechtfertigen sich aus der Tatsache, dass zur Anpassung der Verwaltungsverfahren an die neue Entwicklung des Handels in immer stärkerem Masse Sonderverfahren vorgesehen werden, mit denen vor allem der Versand ohne Umladung bis zu den Lagern der Empfänger, wo die Waren unmittelbar verzollt werden, erleichtert werden soll. Andererseits sind diese Bestimmungen als erfüllt auch in dem Fall anzusehen, in dem eine Ware ohne Unterbrechung auf einem der zollamtlichen Überwachung unterstehenden Weg befördert wird (z.B. Nord-Ostsee-Kanal).

11. Der in Artikel 3 und 4 entwickelte Grundsatz soll zur Harmonisierung der Bedingungen dienen, unter denen Waren die in das Zollgebiet verbracht werden, ohne einer Zollbehandlung zugeführt zu werden, von den Zollbehörden übernommen werden. Die Zollgesetze der einzelnen Mitgliedstaaten enthalten schon diesbezügliche Vorschriften; doch schwanken in den einzelnen Mitgliedstaaten die Fristen für die Erfassung des Zollguts; auch ist der Inhalt der bei dieser Gelegenheit abzugebenden Zollanmeldung nicht immer gleich. Die Richtlinie bestimmt in Artikel 3, welche Mindestangaben die allgemeine Zollanmeldung die bei der für das Zollgut verantwortlichen Person zu hinterlegen ist, enthalten muss.

.../...

Im Interesse einer schnellen Beförderung wurde der Grundsatz aufgestellt, dass die Mitgliedstaaten als allgemeine Zollanmeldung auch ein Handels- oder Verwaltungsdokument anerkennen können, das die erforderlichen Angaben enthält (z.B. Frachtbrief, Frachtmanifest, Konnossement).

12. Da schliesslich gewährleistet sein muss, dass die Zollstellen sich binnen kürzester Zeit und unter den besten Bedingungen mit dem Zollgut befassen können, wird jeder Mitgliedstaat verlangen müssen, dass diese Zollanmeldung spätestens 24 Stunden nach Ankunft des Zollguts abgegeben wird; das Zollgut kann nur mit Bewilligung der Zollbehörde und nur an einem von ihr beaufsichtigten Ort entladen werden.

13. Andererseits wird ausdrücklich bestimmt (Artikel 3 Absatz 3), dass die Mitgliedstaaten in ganz bestimmten Fällen auf die Abgabe der allgemeinen Zollanmeldung verzichten können (bei Waren die im Grenz- oder Reiseverkehr eingeführt werden).

III. Titel II - Vorübergehende Verwahrung

14. Nachdem das Zollgut unter den vorgenannten Bedingungen erfasst worden ist, kann es, wie schon in der Einleitung gesagt wurde, gewisse Zeit im Zollgebiet verbleiben, bevor es einer Zollbehandlung zugeführt wird.

Um den Einführe in allen Mitgliedstaaten die gleichen Erleichterungen gewähren zu können, mussten die diesbezüglichen, je Mitgliedstaat unterschiedlichen Bestimmungen, harmonisiert werden. Zu diesem Zwecke sind von den Mitgliedstaaten folgende Grundsätze zu beachten :

- 1) Das Zollgut kann unter zollamtlicher Überwachung an von den zuständigen Behörden bezeichneten öffentlichen oder privaten Orten verbleiben. Es kann dort nur eine Behandlung vorgenommen werden die zur Erhaltung seiner ursprünglichen Beschaffenheit dient (Artikel 5).
- 2) Die derart verwahrten Waren können innerhalb einer von den zuständigen Behörden gesetzten Frist einer Zollbehandlung zugeführt oder wieder ausgeführt werden : diese Frist beträgt höchstens 10 Wochen, wann die Waren auf dem Seewege und 15 Tage, wenn sie auf einem anderen Wege eingeführt worden sind (Artikel 6, 7 und 8).

.../...

Letztere Bestimmung geht von der Überlegung aus, daß Häfen Umverteilungszentren sind und eine ziemlich lange Zeit verstreichen kann, bevor das gelöschte Zollgut einer genauen Bestimmung zugeführt werden kann. Unter Heranziehung der diesbezüglichen in den Niederlanden geltenden Vorschriften wurde festgestellt, daß eine 10-wöchige Frist ausreicht, um die auf dem Seewege eingeführten Waren einer Zollbehandlung zuzuführen oder sie wieder auszuführen. Diese Frist könnte außerdem bei gleichen Bedingungen zu einer Belebung der Tätigkeit in den Häfen der Gemeinschaft führen.

Andererseits wurde es nicht für angebracht gehalten, für Waren, die nicht auf dem Seewege eingeführt werden, eine Frist von mehr als 2 Wochen vorzusehen, da sie notfalls leichter und ohne Schwierigkeiten für die Beförderer in ein Zollager verbracht werden können, wo sie längere Zeit verbleiben können. Eine Verlängerung dieser Frist ist indessen dann zuzulassen, wenn dies durch die Notwendigkeit bedingt ist, die genaue Zusammensetzung der Ware festzustellen.

3. Wenn das Zollgut nach Ablauf der Frist keiner Zollbehandlung zugeführt oder nicht wieder ausgeführt wurde, haben die zuständigen inländischen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Waren sobald wie möglich und gegebenenfalls von Amts wegen einer Zollbehandlung zuzuführen (Artikel 9).

Schlußfolgerung

15. . . . Nach Ansicht der Kommission lassen sich mit den vorgeschlagenen Vorschriften, die von den genannten Grundsätzen ausgehen und den Anforderungen des internationalen Handels entsprechend ausgearbeitet wurden, die für den Außenhandel geeignetsten Maßnahmen durchführen, ohne daß damit die tatsächlichen Erfordernisse der Gemeinschaft in diesem Sonderbereich hintenangestellt werden.

.../...

So gesehen, sollte es diese Richtlinie ermöglichen, daß an der gesamten gemeinsamen Grenze, insbesondere an den wichtigsten Grenzübergängen, eine einheitliche Zollkontrolle durchgeführt wird, wobei die schon verwirklichten oder künftigen technischen Fortschritte bei den Beförderungsarten und Beförderungsmitteln berücksichtigt und die Blockierung der Beförderungsmittel verhindert wird.

Die Kommission ist überzeugt, daß sich aus der Rationalisierung derartiger Verfahren echte Vorteile für die Gemeinschaft ergeben, ohne daß dadurch die Anwendung des Gemeinsamen Zollltarifs in Frage gestellt wird.

o o o

- 5 -

Vorschlag

für einen

Richtlinie des Rates

zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
über:

1. die zollamtliche Überwachung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden,
2. die vorübergehende Verwahrung dieses Zollguts

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

gestützt auf die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Grundlage der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist eine Zollunion, deren Errichtung im wesentlichen im Titel I Kapitel 1 des Vertrages geregelt ist.

Dieses Kapitel des Vertrages enthält zusammenhängende und genaue Vorschriften, insbesondere über die Abschaffung der Zölle unter den Mitgliedstaaten, die Aufstellung und schrittweise Einführung des Gemeinsamen Zolldarfs sowie die Änderungen und Aussetzungen seiner Zölle; wenn auch in Artikel 27 dieses Kapitels bestimmt ist, daß die Mitgliedstaaten vor Ende der ersten Stufe, soweit erforderlich, eine Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Zollwesens vornehmen, so wird in diesem Kapitel den Institutionen der Gemeinschaft jedoch keine Ermächtigung erteilt, in dieser Sache zwingende Bestimmungen vorzuschreiben; eine gründliche Prüfung mit den Mitgliedstaaten hat jedoch ergeben, daß für bestimmte Sachgebiete durch zwingende Gemeinschaftsakte Maßnahmen getroffen werden müssen, die zu einem Zollrecht

.../...

führen, das die einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs gewährleistet.

In allen Mitgliedstaaten bestehen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die zollamtliche Überwachung der in ihr Zollgebiet verbrachten Waren und über die vorübergehende Verwahrung dieses Zollguts.

Diese Vorschriften weisen gewisse Unterschiede auf, die, wenn sie nach Vollendung der Zollunion beibehalten würden, Verkehrs- und Einnahmeverlagerungen hervorrufen könnten.

Diese Vorschriften wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

In den Mitgliedstaaten müssen gemeinsame Vorschriften erstellt werden, die für die Erfassung des aus dritten Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Zollgutes sowie für die vorübergehende Verwahrung unter zollamtlicher Überwachung des Zollguts gelten, wenn es nicht unmittelbar nach seiner Ankunft wieder ausgeführt oder einer Zollbehandlung zugeführt wird.

Da die Interessen der Verwaltung und die Erfordernisse des internationalen Handels zu berücksichtigen sind, ist es folgerichtig, Bestimmungen vorzusehen, die auf diese Interessen und Erfordernisse, insbesondere auf die verschiedenen, in Anspruch genommenen Beförderungsarten zugeschnitten sind.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

.../...

Artikel 1

1. Diese Richtlinie bestimmt die Regeln, welche die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zollamtliche Überwachung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, sowie über die vorübergehende Verwahrung von Zollgut enthalten müssen.

2. Als in vorübergehender Verwahrung befindlich ist das Zollgut anzusehen, das auf dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben darf; ohne unmittelbar einer besonderen Zollbehandlung zugeführt zu werden; dies gilt insbesondere, soweit dies in Anwendung der nationalen Bestimmungen geschieht, die im Anhang zu dieser Richtlinie genannt sind.

TITEL I

Erfassung von Zollgut

Artikel 2

1. Jede Ware, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wird oder aus einer im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft gelegenen Freizone stammt, unterliegt der zollamtlichen Überwachung.

2. Die Waren müssen unverzüglich und unter Benützung des von den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten vorgeschriebenen Weges zu einer ebenfalls von diesen Behörden bezeichneten Zollstelle oder einem anderen Ort befördert werden, der der zollamtlichen Überwachung unterliegt.

Artikel 3

1. Für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Waren ist eine allgemein abgefaßte Zollanmeldung gemäß Absatz 2 abzugeben; dies gilt nicht, sofern diese Waren bereits einer Zollbehandlung zugeführt worden sind oder dieser Zollbehandlung unverzüglich zugeführt werden sollen.

.../...

2. Als allgemeine Zollanmeldung kann unter den Bedingungen, die die zuständigen nationalen Behörden festsetzen, jedes Handels- oder Verwaltungsdokument angesehen werden, das zumindest folgende Angaben enthält:

- Art, Anzahl, Marken und Nummern der Packstücke,
- Art der Waren,
- Rohgewicht,
- Art und Merkmale des Beförderungsmittels, mit dem die Waren befördert worden sind,
- Ort, an dem die Waren auf dieses Beförderungsmittel verladen worden sind.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können ohne Rücksicht auf Absatz 2 eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer allgemeinen Zollanmeldung für Waren vorsehen, die im Grenz- oder Reiseverkehr eingeführt werden, sofern diese Bestimmungen die Erhebung der Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen, die auf diesen Waren ruhen, gewährleisten.

Artikel 4

1. Die allgemeine Zollanmeldung muß von demjenigen, der für die Waren verantwortlich ist oder dessen Vertreter innerhalb einer von den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzten Frist, spätestens aber 24 Stunden nach Ankunft der Waren bei der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zollstelle abgegeben werden.

Fällt der Tag der Ankunft nicht auf einen Werktag, so beginnt die Frist erst mit dem nächsten Werktag.

Die allgemeine Zollanmeldung wird von der Zollstelle mit einem Sichtvermerk versehen.

2. Bis zur Abgabe einer allgemeinen Zollanmeldung können die Waren nur mit Bewilligung der Zollstelle und nur an den Stellen, die unter zollamtlicher Überwachung stehen, von den Beförderungsmitteln abgeladen werden.

.../...

TITEL II

Vorübergehende Verwahrung

Artikel 5

Das gemäß Artikel 2 bis 4 erfaßte Zollgut muß bis zur Freigabe durch die Zollbehörden unter zollamtlicher Überwachung verbleiben.

Während dieses Zeitraumes muß die Ware in öffentlichen oder privaten Räumlichkeiten, die von den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten bezeichnet werden, vorläufig verwahrt werden. Gemäß den von diesen Behörden festgelegten Bedingungen können an der Ware nur die üblichen Behandlungen zur Erhaltung ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorgenommen werden.

Artikel 6

Sind die in Artikel 5 genannten Waren auf dem Seewege befördert worden, so müssen sie vor Ablauf einer von den zuständigen inländischen Behörden festgesetzten Frist einer Zollbehandlung zugeführt oder wieder ausgeführt werden. Diese Frist beträgt höchstens 10 Wochen; sie beginnt mit der Abgabe der allgemeinen Zollanmeldung.

Artikel 7

Sind die in Artikel 5 genannten Waren nicht auf dem Seewege befördert worden, so müssen sie vor Ablauf einer von den zuständigen inländischen Behörden gesetzten Frist wieder ausgeführt oder einer Zollbehandlung zugeführt werden; diese Frist beträgt höchstens 15 Tage; sie beginnt mit der Abgabe der allgemeinen Zollanmeldung.

Sofern es sich zur Feststellung der genauen Zusammensetzung der Ware als notwendig erweist, kann die 15-tägige Frist verlängert werden. Die verlängerte Frist darf den Zeitraum nicht übersteigen, der zur Feststellung der Zusammensetzung notwendig ist.

.../...

Artikel 8

Läuft die in Artikel 6 oder 7 festgesetzte Frist an einem Sonn- oder Feiertag ab, so wird sie bis zum Ende des nächsten Werktages verlängert.

Artikel 9

Für Waren, die nach Ablauf der in Artikel 6 oder 7 genannten Frist nicht auf Grund einer ausführlichen Zollanmeldung einer Zollbehandlung zugeführt oder nicht wieder ausgeführt worden sind, treffen die Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um sie umgehend und gegebenenfalls von Amts wegen einer Zollbehandlung zuzuführen.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diese Richtlinie spätestens ab 1. Juli 1968 durchführen zu können.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen haben.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

Für den Rat

Der Präsident

ANLAGE ZU ARTIKEL 1 ABSATZ 2 (

1. Bundesrepublik Deutschland
 - Verwahrung (Zollgesetz - Artikel 8)
 2. Königreich Belgien
 - Dépôt douanier provisoire (Arrêté royal du 7.7.1847, art.155
 - Voorlopige douane-opslag et Arrêté royal du - Koninklijk Besluit van 18.2.1952, art.7)
 3. Französische Republik
 - Magasin de dédouanement (Code des douanes - art. 82 bis à 82 sexies)
 - Aires de dédouanement
 - Dépôt de douane (Code des douanes - art. 182 à 185)
 4. Italienische Republik
 - Magazzini doganali temporanea custodia (Regolamento doganale - art. 21)
 - Magazzini o capannoni sotto sorveglianza doganale (Regolamento doganale - art. 21 et R.D. 2.9.1923 No. 1959)
 5. Großherzogtum Luxemburg
 - Dépôt douanier provisoire (Arrêté granducal du 20.4.1922, art. 1 et arrêté ministériel du 19.3.1952, art. 1)
 6. Königreich der Niederlande
 - Voorlopige douane-opslag (Koninklijk Besluit van 29.5.1962, art. 67)
-